## BESCHLUSS

# des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 479. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil A

# zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

# mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Änderung des ersten Satzes der dritten Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM

Die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 1.7.4, 1.7.5 und 1.7.7 mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777, 01783, 01793 bis 01796, **01799,** 01800, 01802 bis 01812, 01816, 01820 bis 01824, 01826, 01828, 01833, 01840 bis 01842, 01900, 01903, 01913, 01915 - sind vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4 nur von Fachärzten für Frauenheilkunde berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01799 in den Abschnitt 1.7.4 EBM

01799 Beratung durch einen Facharzt für Kinderund Jugendmedizin gemäß Anlage 1c II.2 der Mutterschafts-Richtlinien in Verbindung mit § 2a Absatz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Obligater Leistungsinhalt

- Aufklärung und Beratung einer Schwangeren,

je vollendete 5 Minuten

65 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01799 ist nur durch den hinzugezogenen Arzt mit indikationsspezifischer Expertise für den Bereich der Diagnose gemäß § 2a Absatz 1 SchKG berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01799 ist höchstens viermal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

- 3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01799 in die Präambel 4.1 Nr. 5
- 4. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

| GOP   | Kurzlegende   | Kalkulationszeit<br>in<br>Minuten | Prüfzeit<br>in<br>Minuten | Eignung der<br>Prüfzeit |
|-------|---|-----------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| 01799 | Beratung einer Schwangeren durch einen Facharzt für Kinderund Jugendmedizin (SchKG) | 5                                 | 5                         | Nur<br>Quartalsprofil   |

### Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01799 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

# mit Wirkung zum 1. April 2020

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01799 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2020 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

- 1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01799 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
- 2. Die Vergütung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01799 des EBM erfolgt zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 31. März 2025, ob die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann. In diesem Fall erfolgt die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß dem vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossenen Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, Berücksichtigung KV-spezifischen unter der einer Abstaffelungsquote in Nummer 2.2.1.2 Ziffer 2 des genannten Beschlusses von eins.